

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 17.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 51/009

Beschlussvorlage

Sicherstellung der Fördermittel aus dem Landeskinderschutzgesetz zur Qualitätssicherung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

04.12.2025

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden beschließt, dass 15% der jährlichen Zuwendungen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Qualitätssicherung für präventive Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Netzwerkkoordination Kinderschutz aufgewendet werden.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes (LKSchG) NRW im Jahr 2022 wurden gem. §§ 5,8 und 9 des LKSchG NRW die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zusätzliche Aufgaben im Bereich des präventiven Kinderschutzes zu übernehmen. Ziel ist ein wirksamer und verbindlicher Kinderschutz vor Ort, unter anderem durch Koordinierungsstellen, Netzwerkarbeit sowie erweiterte Beteiligungs- und Präventionsstrukturen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist durch eine jährliche Zuwendung gem. § 12 LKSchG NRW geregelt. Die finanziellen Zuwendungen werden auf der Grundlage des Ratsbeschlusses WP 20-25 SV 12/022/1 sowie des Ratsbeschlusses WP 20-25 SV 12/040 zu 90% zur Refinanzierung der Personalkosten verwendet. Die übrigen Gelder werden, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, für Netzwerkarbeit sowie erweiterte Beteiligungs- und Präventionsstrukturen verwendet.

Die Stadt Hilden hat sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der damit verbundenen zusätzlichen Pflichtaufgaben dazu entschieden, zusätzliche 2,5 Stellen im Sinne der neuen Gesetzgebung zu schaffen.

Die jährliche Zuwendung des Landes ist jedoch nicht dynamisch und berücksichtigt weder Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst noch inflationsbedingte Kostensteigerungen.

In der Folge reduziert sich der Anteil der Zuwendung, der für präventive Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Netzwerkkoordination Kinderschutz eingesetzt werden kann, zunehmend, da ein immer größerer Teil der Mittel zur Deckung laufender Personal- und Sachkosten gebunden ist. So lag der Anteil im Jahr 2024 bei 12,64% (26.652,02€) und im Jahr 2025 bei 10% (21.981€).

Obwohl die Zielsetzung des Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen ist, zeigt sich seit dessen Inkrafttreten in der praktischen Umsetzung zunehmend, dass die durch das Land bereitgestellten finanziellen Mittel für die Umsetzung und Durchführung präventiver Maßnahmen im Kinderschutz bei weitem nicht auskömmlich sind.

Das Thema wurde bereits in der Bürgermeisterkonferenz der Städte des Kreises Mettmann erörtert. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, ein gemeinsames Schreiben der Städte an das Land Nordrhein-Westfalen zu richten, um auf die unzureichende finanzielle Ausstattung und die daraus resultierenden Herausforderungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hinzuweisen.

Mit Hilfe der finanziellen Zuwendungen konnte die Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen erfolgreich umsetzen. Hierzu zählen unter anderem die Durchführung von Kinderschutzkonferenzen zu relevanten fachlichen Themen, Fortbildungsangebote für Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen der Kindertagesbetreuung sowie dem offenen Ganztag, die Organisation von Onlineseminaren als Impulsvorträge für Netzwerkteilnehmende sowie die Qualifizierung von Mitarbeitenden zur insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft gemäß §8a SGB VIII).

Letzteres stellt einen zentralen Beitrag zur Qualitätssicherung im Kinderschutz dar, da die insoweit erfahrenen Fachkräfte in den städtischen Einrichtungen eine beratende und unterstützende Funktion bei der Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen übernehmen. Sie bilden damit eine wichtige Schnittstelle zu den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste.

Durch den weiteren Ausbau präventiver und niedrigschwelliger Strukturen sowie die kontinuierliche Fortbildung von Fachkräften soll erreicht werden, dass bereits im Vorfeld einer möglichen Kontaktaufnahme zu den Sozialen Diensten gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten einvernehmliche, am Kindeswohl orientierte Lösungen gefunden werden können. Ziel ist es, damit die Inanspruchnahme kostenintensiver familienbegleitender oder gar familienersetzender Hilfen zu verringern.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Zielsetzungen und Qualitätsstandards sind gut ausgebildete und entsprechend qualifizierte Fachkräfte unabdingbar.

Vor dem Hintergrund der hohen fachlichen Bedeutung des Kinderschutzes sowie der gleichzeitig bestehenden finanziellen Belastungen der kommunalen Haushalte wird angeregt, eine pauschale Zuwendung in Höhe von 15 Prozent der jährlichen Landesmittel bereitzustellen. Diese Mittel sollen der Sicherstellung der fachlichen Qualität der Arbeit, dem Erhalt bestehender niedrigschwelliger Unterstützungsangebote sowie der kontinuierlichen, proaktiven Ansprache und Begleitung der in den Kinderschutz eingebundenen Institutionen dienen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Aufklärung, Sensibilisierung und ein regelmäßiger fachlicher Austausch zum Thema Kinderschutz nachhaltig fortgeführt werden können. Die verbleibenden 85% werden zur Refinanzierung der Personalkosten verwendet.

Wenn der Beschlussvorschlag angenommen wird, wird die neue Verteilung der Landesförderung über die Änderungsliste in den endgültigen Haushaltsplan für das Jahr 2026 übernommen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Präventive Kinderschutzmaßnahmen können durch eine nachhaltige und ressourcenschonende Umsetzung zur ökologischen Verantwortung beitragen, wie etwa durch digitale Kommunikation, regionale Kooperationen und sparsamen Materialeinsatz. Darüber hinaus können klimabezogene Belastungen – wie z. B. Hitzestress bei Kindern – in der inhaltlichen Ausgestaltung präventiver Angebote thematisiert werden. Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Qualitätssicherung (z. B. bei der Durchführung von Veranstaltungen oder bei Mobilitätskonzepten) trägt ebenfalls zur klimafreundlichen Ausrichtung der Angebote bei.

Inklusionsrelevanz:

Die vorgesehenen Mittelverwendungen können einen klaren Beitrag zur Stärkung inklusiver Strukturen leisten. Eine gezielte Ansprache und Einbindung von Fachkräften, die mit Kindern und Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Kindern mit Behinderung, mit Flucht- oder Migrationserfahrung sowie aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten arbeiten, sind zu sensibilisieren.

Ergänzend sind Qualifizierungsangebote für Fachkräfte zu Themen wie Inklusion, Diversität und Diskriminierungssensibilität in der Qualitätsentwicklung zu verankern.